



www.flexizuverpuenktlich.de

Frachtbrief



Herausgeber: Schmidt GmbH & Co. Transporte, D-56424 Mogendorf
Tel.: ++49 (0) 26 23 96 33 -0, Fax: ++49 (0) 26 23 96 33 -99
E-Mail: info@flexizuverpuenktlich.de

Gläserner Transportunternehmer – der Druck nimmt weiter zu

Wer die Einführung der deutschen Lkw-Maut heute noch als gravierendsten Einschnitt in das Transportgewerbe der letzten Jahre ansieht, der hat sich noch nicht mit den neuesten EU-Richtlinien beschäftigt.

Editorial



Lieber Frachtbrief-Leser, ...

... 2006 war wieder spannend und ereignisreich – für die Speditionsbranche insgesamt. Zwar hat sich die gesamtwirtschaftliche Lage deutlich entspannt, wir aber wurden beispielsweise mit der Einführung des digitalen Tachographen einmal mehr herausgefordert. Im kommenden Jahr ändern sich die

Rahmenbedingungen noch einmal drastisch. In unserem Leitartikel können Sie lesen, wie sich ab April 2007 unter anderem die Lenk- und Ruhezeiten ändern, und was das für Transportgewerbe und Konsumenten bedeutet.

Mit den besten Wünschen für ein friedvolles Weihnachtsfest verbinden wir unseren Dank für die angenehme und fruchtbare Zusammenarbeit. Schon jetzt freuen wir uns auf neue Aufgaben, die wir 2007 im Auftrag unserer Geschäftspartner lösen können.

Im Namen der gesamten Familie Schmidt,

herzlichst, Ihr

Boris Schmidt

Leicht hat es das Transportgewerbe noch nie gehabt. Mit den Wettbewerbsdefiziten gegenüber dem benachbarten Ausland durch fehlende Harmonisierung sowie dem ruinösen Wettbewerb der eigenen Kollegen im Inland mussten Unternehmer sich schon lange auseinandersetzen, doch die wirklich gravierenden Probleme schafft jetzt die EU mit ihren neuen Richtlinien.

Arbeitszeitgesetz (AZG)

„Seit 1. September 2006 hat die EU-Fahrerarbeitszeitrichtlinie durch die Einarbeitung in das deutsche Arbeitszeitgesetz Wirksamkeit erlangt.“

Die neue EU-Fahrerarbeitszeitrichtlinie begrenzt zunächst den Kraftfahrer auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden. Großzügigerweise darf die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten wird.

Wer vorsätzlich diese Vorgaben missachtet, dem droht gemäß §23 Arbeitszeitgesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine entsprechende Geldstrafe. Eine fahrlässige Gefährdung der

Arbeitskraft kann bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe bis 180 Tagessätzen führen.

Lenk- & Ruhezeiten

„Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.“

Die Lenkzeit pro Woche und Kraftfahrer wird auf maximal 56 Stunden beschränkt. Außer diesem gravierenden Einschnitt ändern sich die Lenk- und Ruhezeiten kaum. In der Doppelwoche bleibt es wie bisher bei 90 Stunden.

Lenkzeitunterbrechungen von 45 Minuten sind ab April 2007 nur noch in zwei Unterbrechungen von mindestens 15 Minuten (erster Abschnitt) und 30 Minuten (zweiter Abschnitt) möglich.

Auch die Tagesruhezeit darf bei Aufteilung nur noch in zwei Abschnitte von mindestens 3 Stunden (erster Abschnitt) und mindestens 9 Stunden (im zweiten Abschnitt) aufgeteilt werden. Die Tageslenkzeit bei Zwei-Mannbesatzung wird auf 9 Stunden innerhalb von 30 Stunden ausgedehnt.

Fortsetzung auf Seite 2